

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
HÖRGERÄTEAKUSTIKER**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht) davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	2)
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3)	
Fachunterricht	
Otiatrie	120
Hörgeräteakustik 4)	360
Angewandte Mathematik	120
Laboratoriumsübungen	120
Otoplastisches Praktikum	120
 Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	 1 260

Freigegegenstände
Religion 1)
Lebende Fremdsprache 5)
Deutsch 5)

Unverbindliche Übungen
Bewegung und Sport 5)

Förderunterricht 5)

- 1) 2) Siehe Anlage A, Abschnitt II.
3) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
4) Die Hörgeräteakustik kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Physik, Audiometrie, Hörgeräte.
5) Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

F a c h u n t e r r i c h t

O t i a t r i e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll facheinschlägiges Wissen über die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres haben.

Er soll insbesondere die Zusammenhänge in der Otiatrie kennen.

Lehrstoff:

Das Ohr:
Anatomie des Ohres. Physiologische Vorgänge.

Ohrenheilkunde:
Pathologische Befunde. Hörbeeinträchtigungen. Hörbehinderungen. Hilfen.

H ö r g e r ä t e a k u s t i k

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die berufsspezifischen Grundgesetze der Physik kennen.

Er soll die im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe kennen, fachgerecht auswählen sowie über deren vorschriftsmäßige Entsorgung Bescheid wissen.

Er soll die in diesem Beruf verwendeten Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe nach dem Stand der Technik kennen, um sie unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer sowie sicherheitsrelevanter Aspekte sicher einsetzen zu können.

Er soll mit den messtechnischen Grundlagen vertraut sein sowie über Audiometrie Bescheid wissen.

Er soll die für die Herstellung von Hör- und otoplastischen Geräten notwendigen Arbeitsverfahren und -techniken kennen.

Lehrstoff:

P h y s i k

SI-Einheiten. Grundgesetze der Mechanik, Elektrotechnik und Elektronik. Grundgesetze der Akustik.

A u d i o m e t r i e

Akustische Größen. Akustische Kenndaten des Gehörs. Tonaudiometrie. Sprachaudiometrie. Datenerfassung. Lautheitsskalierung. Messfehler.

H ö r g e r ä t e

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Physikalische und chemische Eigenschaften. Auswahl. Verwendung. Bearbeitung. Entsorgung.

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Verwendung. Instandhaltung.

Hörgeräte:

Bauarten. Bauelemente und Schaltungen. Zubehör. Akustische Kenndaten der Hörgeräte.

Otoplastische Geräte:

Aufbau. Designs. Sonderformen. Akustische Charakteristiken und Wirkungsweisen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Spanende Bearbeitung von Otoplastiken. Klebverfahren. Anfertigung von Funktionsabdrücken. Anfertigungen und Zusammenstellungen von Otoplastiken und Sonderformen.

A n g e w a n d t e M a t h e m a t i k

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll Berechnungen aus dem Bereich seines Lehrberufes logisch und ökonomisch planen und durchführen können.

Er soll sich dabei der mathematischen und physikalischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benützen können.

Lehrstoff:

Messtechnik:
Maße und SI-Einheiten.

Physikalisch-akustische Berechnungen:
Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen. Rechnungen zur Mechanik, Elektrotechnik und Elektronik. Rechnungen zur Akustik.

Ergänzende Fertigkeiten:
Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechner, Tabellen und Formelsammlungen.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

L a b o r a t o r i u m s ü b u n g e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die für diesen Beruf wichtigen audiometrischen Vorgänge verstehen und sie anhand von Messungen überprüfen und auswerten können.

Er soll sich bei den labormäßigen Aufgaben der Datenverarbeitungstechnik bedienen können.

Der Schüler soll den Kunden seinem Typ und Aussehen entsprechend über den Hörgerätekauf beraten können.

Lehrstoff:

Messtechnik:
Aufbau und Handhabung der Messgeräte.

Audiometrie:
Messen elektrischer Größen. Messen akustischer Kenndaten. Ton- und Sprachaudiometrie. Fehler-
suche und -behebung. Auswerten der Messergebnisse.

Datenverarbeitung:
Einführung. Datenerfassung. Datenauswertung.

Technische Kundenberatung:

Ermittlung des Kundenwunsches. Hörgeräteberatung und -gebrauch. Psychologische Einflüsse bei Hörbeeinträchtigungen.

O t o p l a s t i s c h e s P r a k t i k u m

Der Schüler soll die im Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht bearbeiten, handhaben und entsorgen können sowie über Unfallverhütung Bescheid wissen.

Er soll die im Lehrberuf verwendeten Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe handhaben, bedienen und warten können.

Er soll die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken unter Berücksichtigung sachlicher und wirtschaftlicher Aspekte beherrschen.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Handhaben. Bearbeiten. Entsorgen.

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben. Bedienen. Warten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Spanendes Bearbeiten und Kleben von Otoplastiken. Abnehmen und Vorbereiten von Ohrabdrücken. Anfertigen von Funktionsabdrücken. Anfertigen und Bearbeiten von Rohlingen.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

In „Angewandte Mathematik“ stehen - auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den mathematischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten - Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse.

In den Unterrichtsgegenständen „Laboratoriumsübungen“ und „Otoplastisches Praktikum“ sollen dem Schüler die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schüler anzupassen.

Beim Thema „Technische Kundenberatung“ empfehlen sich Methoden mit individuellen Aufgabenstellungen, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schüler fördern.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.